

BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG
POCKING OST II
DECKBLATT NR. 4

Änderung des Bebauungsplanes Pocking Ost II gemäß § 3 Abs.1 und 2 BauGB für die Art der baulichen Nutzung.
Der nördliche Bereich des Bebauungsplanes Pocking Ost II wird von einem Mischgebiet in ein allgemeines Wohngebiet geändert werden.

Folgende textliche Festsetzungen entfallen:

1. Ziff. 0.3 ab

"Im Bereich MI ist durchaus eine städtisch geprägte Bebauung vorstellbar, wobei jedoch auf eine Staffelung zum Gebiet WA geachtet werden muß."

2. Ziff. 0.52

3. Ziff. 0.53 ab

"im MI - wie vor, bei erdgeschossigen betrieblichen Bauanlagen mind. 10⁰

4. Ziff. 0.592

5. Ziff. 1.2

BEGRÜNDUNG

Im Bereich des ausgewiesenen Mischgebietes befindet sich ausschließlich eine Wohnbebauung. Da für die noch unbebauten Grundstücksteile ebenfalls nur eine Wohnbebauung beantragt wurde, ist die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Entsprechend der Baunutzungsverordnung ist das Verhältnis Wohnbebauung und Gewerbebebauung nicht mehr gegeben. Auf Grund der tatsächlichen Bebauung ist die Änderung in ein allgemeines Wohngebiet, auch zum Schutz der bereits bestehenden Wohnbebauung, durchzuführen.

Pocking, 10.09.1990

Stadt Pocking



J a k o b

1. Bürgermeister

Pocking Ost II
Deckblatt Nr. 4

ORTSTEIL
NEUINDLING

1) = vorhandene
Bebauung

SSE

TUV

NG

